S 12 AL 448/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Bayern

Sozialgericht Bayerisches Landessozialgericht

Sachgebiet Arbeitslosenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze -

1. Instanz

Normenkette

Aktenzeichen S 12 AL 448/99 Datum 02.01.2003

2. Instanz

Aktenzeichen L 8 AL 58/03 Datum 28.11.2003

3. Instanz

Datum -

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 2. Januar 2003 wird als unzulässig verworfen.
- II. Au̸ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Aufhebung der Bewilligung von \tilde{A}_{-}^{-} berbr \tilde{A}_{-}^{-} ckungsgeld ab 02.03.1999 und dessen Erstattung in H \tilde{A}_{-}^{-} he von DM 6.973,87 streitig.

Der 1976 geborene KlĤger beantragte bei der Beklagten die Bewilligung von Ä\[
\text{berbr}A\[^1\]/4ckungsgeld zur Aufnahme einer selbst\text{A}\[^2\]nndigen T\text{A}\[^2\]tigkeit ab 01.01.1999 als H\text{A}\[^2\]nndler f\text{A}\[^1\]/4r Elektroartikel. Antragsgem\text{A}\[^2\text{A}\[^2\] wurde ihm mit Bescheid vom 26.02.1999 vom 01.01.1999 bis 30.06.1999 \text{A}\[^2\]berbr\text{A}\[^1\]/4ckungsgeld in H\text{A}\[^4\]ne von DM 1.758,12 monatlich als Zuschuss bewilligt (Gesamtzuschuss DM 10.548,72). Am 13.08.1999 meldete der Kl\(^2\)name ger sein Gewerbe ab. Am 31.08.1999 teilte er der Beklagten die erfolgte Gewerbeabmeldung mit. Vom 02.03. bis 15.04.1999 sei er in U-Haft gewesen. Danach seien so viele Schulden aufgelaufen,

dass eine Weiterfļhrung des Handels nicht mehr mĶglich gewesen sei.

Mit Bescheid vom 02.09.1999 hob die Beklagte die Bewilligung vom 26.02.1999 gem $\tilde{A} \approx \tilde{A} = \frac{\hat{A} - \hat{A}}{2}$ Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) mit Wirkung ab 02.03.1999 auf und forderte vom Kl $\tilde{A} \approx \tilde{A} = \tilde{A$

Der KlÄxger machte mit seinem Widerspruch geltend, er habe das Gewerbe bis zum 01.08.1999 ausgeübt. Mit Widerspruchsbescheid vom 23.11.1999 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Ein rechtmäÃ∏ig begünstigender Verwaltungsakt, der eine Geld- oder Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks zuerkenne oder hierfA¼r Voraussetzung sei, kA¶nne, auch nachdem er unanfechtbar geworden sei, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit unter bestimmten Voraussetzungen widerrufen werden. Die Förderung mit Ã∏berbrückungsgeld erfolge allein aus dem Grund, dass bei Arbeitnehmern, die durch die Aufnahme einer selbstĤndigen TĤtigkeit u.a. Arbeitslosigkeit beenden, in der ersten Zeit nach der Existenzgrļndung der Lebensunterhalt und die soziale Absicherung gewĤhrleistet sei. UrsĤchlich fľr die LeistungsgewĤhrung sei somit die Aufnahme und Ausļbung der selbständigen Tätigkeit. Die amtliche Anmeldung des Gewerbes sei zwar Voraussetzung für die tatsächliche Gewerbeausübung, als Nachweis für den Tätigkeitszeitraum könne sie jedoch nicht dienen. Der Kläger sei in der Zeit vom 02.03. bis 15.04.1999 wegen der Untersuchungshaft gehindert gewesen, sein Gewerbe tatsÃxchlich auszuüben. Seiner Angabe zu Folge seien nach der U-Haft so viele Schulden aufgelaufen, dass eine WeiterfA1/4hrung des Gewerbes nicht mehr möglich gewesen sei. Somit sei die Grundlage für die Gewährung von ̸berbrückungsgeld ab Beginn der Untersuchungshaft weggefallen. Die Bewilligung sei deshalb ab dem 02.03.1999 aufzuheben gewesen. Auch unter Berücksichtigung des pflichtgemäÃ∏en Ermessens habe von einer Aufhebung der Leistungsbewilligung nicht abgesehen werden kA¶nnen. Der KlAzger stehe seit dem 13.09.1999 in einem ArbeitsverhÄxltnis bzw. beziehe Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), was ihm ermĶgliche, den Erstattungsbetrag zumindest in Raten zurückzuzahlen. GemäÃ∏ <u>§ 50 Abs.1</u> Satz 1 SGB X sei er zur Erstattung der zu Unrecht erbrachten Leistungen in Höhe von DM 6.973,87 verpflichtet.

Zur Begründung seiner dagegen zum Sozialgericht (SG) Regensburg erhobenen Klage hat der Kläger im Wesentlichen ausgeführt, bis zu seiner Festnahme habe sich sein Gewerbe positiv entwickelt. Nach seiner Entlassung habe er sein Gewerbe bis zum 01.08.1999 weitergeführt. Erst zu diesem Zeitpunkt habe er es wegen finanzieller Gründe aufgeben müssen.

Mit Gerichtsbescheid vom 02.01.2003 hat das SG die Klage abgewiesen. Zutreffend sei die Beklagte von einer Beendigung des Gesch \tilde{A} xftsbetriebes mit Beginn der U-Haft ausgegangen. Die vom Kl \tilde{A} xger vorgelegten Quittungen w \tilde{A} 1/4rden sich zum einen lediglich zu einem geringen Teil auf den Zeitraum nach dem 02.03.1999 beziehen und seien im \tilde{A} 1 brigen inhaltlich derartig l \tilde{A} 1/4ckenhaft, dass der Fortbestand seines Gewerbes hieraus nicht ableitbar sei. Aus seinen Unterlagen

Dagegen richtet sich die Berufung des KlÃxgers, die am 21.02. 2003 per Fax ohne Unterschrift beim Bayer. Landessozialgericht (LSG) einging. Im Wesentlichen trÃxgt der KlÃxger vor, er sei vom 01.01.1999 bis 13.08.1999 einer selbstÃxndigen Arbeit nachgekommen. Dem Finanzamt habe er fÃxr den genannten Zeitraum Steuern in HÃxhe von ca. DM 4.000,00 bezahlen mÃxssen. Ihm hÃxtte in diesem Zeitraum auch Arbeitslosengeld zugestanden.

Der Kläger beantragt sinngemäÃ□, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 02.01.2003 sowie den Bescheid vom 02.09.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.11.1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung als unzulÄxssig zu verwerfen.

Zur Erg \tilde{A} ¤nzung des Tatbestandes wird im \tilde{A} \square brigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtsz \tilde{A} 1 /4ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ1/4nde:

Die Berufung ist unzulĤssig, da sie verfristet eingelegt wurde; denn die unterschriebene Berufungsschrift ist erst am 24.02. 2003 beim LSG eingegangen.

Gemäà | §Â§ 105 Abs.2 Satz 1, 151 Abs.1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des angefochtenen Gerichtsbescheids einzulegen. à | ber diese Frist wurde der Klã¤ger im angefochtenen Gerichtsbescheid ausdrücklich belehrt. Nach der Postzustellungsurkunde wurde der Gerichtsbescheid des SG am 21.01.2003 der Mutter des Klã¤gers als Empfangsberechtigte zugestellt. Daher begann die oben bezeichnete Frist für die Einlegung der Berufung am 12.01.2003 und endete mit Ablauf des 21.02.2003. Die Berufungsschrift ist zwar am 21.02.2003 beim LSG eingegangen, doch enthielt die per Fax eingelegte Berufungsschrift keine Unterschrift. Anders als bei einer Klage ist jedoch die Unterschrift der Berufungsschrift erforderlich (vgl. Meyer-Ladewig, SGG-Kommentar, § 151 Rdnr.4). Mit Unterschrift ist die Berufung erst am 24.02.2003 und damit verfristet beim LSG eingegangen.

Wiedereinsetzungsgr $\tilde{A}^{1/4}$ nde gem $\tilde{A} = \tilde{A} = \tilde{A}$

Somit war die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 02.01.2003 als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostentscheidung beruht auf § 193 SGG.

 $Gr\tilde{A}\frac{1}{4}$ nde $f\tilde{A}\frac{1}{4}$ r die Zulassung der Revision im Sinne des $\frac{\hat{A}\S 160 \text{ Abs.2 Nrn}}{160 \text{ Abs.2 Nrn}}$.1 und $\frac{2}{160 \text{ Abs.2 Nrn}}$.2 und $\frac{2}{160 \text{ Abs.2 Nrn}}$.2 und $\frac{2}{160 \text{ Abs.2 Nrn}}$.2

Erstellt am: 17.02.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024